

# BUNDESARBEITSGERICHT



8 AZN 149/22  
8 Sa 599/19  
Landesarbeitsgericht  
Niedersachsen

## BESCHLUSS

In Sachen

Gerhard Miltzer, [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Nichtzulassungsbeschwerdeführer,  
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Müller-Heidelberg, Fuchs und  
Partner, Veronastraße 10, 55411 Bingen am Rhein,

gegen

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Körperschaft des öffentlichen  
Rechts, vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD,  
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Nichtzulassungsbeschwerdegegnerin,  
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte vangard Littler, Erika-Mann-Straße 23,  
80636 München,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. August 2022 beschlos-  
sen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Nieder-  
sachsen vom 12. Januar 2022 - 8 Sa 599/19 - wird zurück-  
gewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu  
tragen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf  
8.575,00 Euro festgesetzt.

## Gründe

- I. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet und deshalb zurückzuweisen. Soweit der Kläger seine Nichtzulassungsbeschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) sowie Divergenz (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG) stützt, entspricht die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Soweit er eine Verletzung in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 72 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 ArbGG) rügt, bleibt die Beschwerde ebenfalls erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör nicht verletzt. 1
1. Der Kläger legt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSv. § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG dar. 2
- a) Nach § 72a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt werden, dass eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und die Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen zumindest eines größeren Teils der Allgemeinheit berührt. Dabei ist eine Rechtsfrage eine Frage, die die Wirksamkeit, den Geltungsbereich, die Anwendbarkeit oder den Inhalt einer Norm zum Gegenstand hat (vgl. etwa BAG 18. Februar 2020 - 3 AZN 954/19 - Rn. 3 mwN). 3
- b) Mit der von ihm auf S. 4 der Beschwerdebegründung formulierten Frage: 4
- „Ist, wenn die Art der Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Bereich der Evangelischen Kirche eine christliche Glaubensüberzeugung, aufbauend auf dem Ethos der Evangelischen Kirche, erfordert, die rein formale Mitgliedschaft in einer Evangelischen Kirche ein geeignetes Anforderungsmerkmal zur Erfüllung dieser Voraussetzung?“

hat der Kläger keine Rechtsfrage iSv. § 72a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG dargelegt. Er hat seine Frage nämlich nach dem Ergebnis der konkreten Rechtsanwendung im Einzelfall formuliert. Eine Beantwortung dieser Frage durch das Beschwerdegericht würde darauf hinauslaufen, das Urteil des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis als richtig oder falsch zu bewerten.

2. Der Kläger legt ebenfalls keine Divergenz iSv. § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG dar. 5

a) Nach § 72a Abs. 1 iVm. § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz darauf gestützt werden, dass in der anzufechtenden Entscheidung ein abstrakter Rechtssatz aufgestellt wird, der von einem abstrakten Rechtssatz in einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG genannten Gerichte zu derselben Rechtsfrage abweicht. Dabei liegt ein abstrakter Rechtssatz nur vor, wenn durch fallübergreifende Ausführungen ein Grundsatz aufgestellt wird, der für eine Vielzahl von Fällen Geltung beansprucht (*BAG 24. Oktober 2019 - 8 AZN 624/19 - Rn. 9 f. mwN*). 6

b) Der Kläger macht geltend, das anzufechtende Urteil des Landesarbeitsgerichts weiche von den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in den Sachen „Egenberger“ (*BAG 25. Oktober 2018 - 8 AZR 501/14 - BAGE 164, 117*) und „Chefarzt“ (*BAG 20. Februar 2019 - 2 AZR 746/14 - BAGE 166, 1*) ab. Er legt jedoch nicht dar, dass das Landesarbeitsgericht einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem abstrakten Rechtssatz in den angezogenen Entscheidungen zu derselben Rechtsfrage abweicht. Vielmehr macht er eine aus seiner Sicht fehlerhafte, den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung in den von ihm genannten Urteilen des Zweiten und Achten Senats nicht genügende Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht geltend. Das vermag eine Divergenz nicht zu begründen (*vgl. BAG 27. März 2012 - 3 AZN 1389/11 - Rn. 6 mwN*). 7

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat auch keinen Erfolg, soweit er sich auf eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 72 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 ArbGG beruft. 8
- a) Zwar sind die Gerichte nach Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet, bei der Entscheidung das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei brauchen sie jedoch nicht jedes Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu behandeln. Allein der Umstand, dass sich die Gründe einer Entscheidung mit einem bestimmten Gesichtspunkt nicht auseinandergesetzt haben, rechtfertigt daher nicht die Annahme, das Gericht habe diesen Gesichtspunkt bei seiner Entscheidung nicht erwogen. Hierfür bedarf es vielmehr besonderer Umstände. Geht das Gericht jedoch auf einen erkennbar wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht ein, lässt dies jedenfalls dann auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, wenn dieser vom Rechtsstandpunkt des Gerichts aus nicht unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert war oder aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt wurde (*BAG 25. August 2015 - 8 AZN 268/15 - Rn. 6 mwN*). 9
- b) Ausgehend von diesen Grundsätzen, hat das Landesarbeitsgericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör nicht verletzt. 10
- aa) Das Landesarbeitsgericht hat nicht den Vortrag des Klägers übergangen, die formale Kirchenmitgliedschaft sage nichts über die Glaubensüberzeugung und das christliche Ethos eines Menschen aus. Das Landesarbeitsgericht hat sich auf S. 13 des anzufechtenden Urteils mit diesem Vortrag des Klägers befasst. Allein der Umstand, dass das Gericht insoweit anderer Auffassung als der Kläger ist, führt nicht dazu, dass das Gericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt hat. Art. 103 Abs. 1 GG schützt nämlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Parteien in rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht richtige Bedeutung beimisst (*vgl. etwa BAG 31. Mai 2006 - 5 AZR 342/06 (F) - Rn. 6, BAGE 118, 229*). 11

bb) Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör auch nicht verletzt, indem es auf dessen Vortrag, die Beklagte habe die Stelle erneut ausgeschrieben, ohne die Kirchenmitgliedschaft als zwingende Voraussetzung zu nennen, nicht ausdrücklich eingegangen ist. Bei den Ausführungen des Klägers zu diesem Punkt handelt es sich nicht um einen erkennbar wesentlichen Kern seines Tatsachenvortrags. Soweit der Kläger dazu bereits in der Güteverhandlung ausgeführt haben will, war das für das Landesarbeitsgericht nicht erkennbar, weil sich ein solches Vorbringen aus dem Protokoll des Güteverfahrens nicht ergibt. Der Kläger weist zwar zutreffend darauf hin, im Schriftsatz vom 27. März 2020 auf S. 3 unter der Gliederungsziffer 5 vorgetragen zu haben, dass die Beklagte bei der erneuten Ausschreibung der Stelle eine Kirchenmitgliedschaft nicht mehr als zwingende Einstellungsvoraussetzung genannt hat. Allerdings wird in der neuen Stellenausschreibung die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD „erwartet“. Auch deshalb verdeutlicht allein der Umstand, dass das Landesarbeitsgericht das og. Vorbringen des Klägers nicht ausdrücklich thematisiert hat, nicht, dass das Landesarbeitsgericht diesen Gesichtspunkt überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen hat.

II. Von einer weitergehenden Begründung wird abgesehen (§ 72a Abs. 5 Satz 5 Alt. 1 ArbGG). Weitere Ausführungen sind weder aus verfassungsrechtlichen noch aus konventionsrechtlichen Gründen geboten (vgl. BVerfG 21. November 2018 - 1 BvR 1653/18 ua. - Rn. 6; 30. Juni 2014 - 2 BvR 792/11 - Rn. 19; 8. Dezember 2010 - 1 BvR 1382/10 - Rn. 12 ff.).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO; die Wertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 GKG.

Schlewing

Winter

Berger

Hubert Bloesinger

Diekmann



Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird bescheinigt.  
Erfurt, 31 Aug. 2022

*[Signature]*  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des  
Bundesarbeitsgerichts